

Satzung des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergevereins von Husum und Umgebung e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergeverein von Husum und Umgebung e.V., im Folgenden „Verein“ genannt, hat seinen Sitz in Husum. Er ist Mitglied des Verbandes Schleswig-Holsteinischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V. Er firmiert unter „Haus & Grund Husum“ und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Aufgaben

Der Verein bezweckt die Förderung der privaten Grundstückswirtschaft und die Wahrung der gemeinschaftlichen Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums in Stadt, Land und Gemeinden. Er hat namentlich die Aufgabe, seine Mitglieder über die Rechte und Pflichten der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer zu unterrichten und bei der Wahrnehmung ihrer Belange zu unterstützen. Der Verein betreibt dazu den Zusammenschluss der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer und unterhält Einrichtungen, die der Unterrichtung und Unterstützung der Mitglieder dienen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Nach Beendigung des Geschäftsjahres und rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung hat eine Prüfung der Wirtschafts- und Kassenführung zu erfolgen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können auf Antrag natürliche oder juristische Personen werden, die über Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum oder über ein sonstiges dingliches Recht, z.B. Erbbaurecht, verfügen oder eines der vorgenannten Rechte anstreben. Mitglieder können auch Verwalter von Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum werden, soweit und solange hierdurch die Rechte der Mitglieder nach Satz 1 nicht eingeschränkt werden.
- 2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand.
- 3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt zum Schluss eines Kalenderjahres. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu erklären.
 - b) durch Tod.
 - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss kann erfolgen
 - aa) wegen Nichterfüllung der dem Mitglied nach der Satzung obliegenden Pflichten

bb) wegen Nichtzahlung der satzungsgemäßen Beiträge und Entgelte trotz vorheriger schriftlicher Mahnung des Vorstandes mit Hinweis auf die Ausschlussmöglichkeit.

cc) bei Schädigung des Ansehens des Vereins oder der Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums.

dd) aus einem sonstigen wichtigen Grund. Der Ausschluss erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anhörung des betroffenen Mitglieds durch Vorstandsbeschluss. Gegen die Entscheidung auf Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung ist binnen eines Monats der ordentliche Rechtsweg gegeben. Mit dem Tage der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein, auch an dessen Vermögen. Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben unberührt. Für die Dauer des Ausschlussverfahrens ruhen Rechte und Pflichten des betroffenen Mitglieds.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich in hervorragender Weise um das Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern und ehemalige Vorsitzende zum Ehrenvorsitzenden des Vereins ernennen. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können von der Zahlung des Jahresbeitrags befreit werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt,
 - a) an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung zustehen,
 - b) alle für die Mitglieder bestimmten Einrichtungen des Vereins zu benutzen,
 - c) unentgeltlich Rat und Auskunft in allen die Grundstücks- und Wohnungswirtschaft betreffenden Angelegenheiten zu beanspruchen,
 - d) gegen ein vertraglich vereinbartes Entgelt die sonstigen Dienstleistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben nach Kräften zu unterstützen,
 - b) das Veröffentlichungsorgan des Landesverbandes Schleswig-Holsteinischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V. zu beziehen,
 - c) die satzungsmäßigen Beiträge und Entgelte zu zahlen,

§ 7 Beiträge

- 1) Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Im Jahresbeitrag ist die Bezugsgebühr für das Veröffentlichungsorgan des Landesverbandes enthalten. Der Vorstand kann eine Aufnahmegebühr festsetzen.

- 2) Der Jahresbeitrag ist im Voraus zum 01.01. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig und wird im Laufe des Kalenderjahres eingezogen. Bei unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft werden Beiträge nicht erstattet.
- 3) Der Verein kann für einzelne Veranstaltungen (z.B. Seminare, Ausflüge) zusätzlich eine Teilnahmegebühr erheben, deren Höhe der Vorstand im Einzelfall festsetzt.
- 4) Für die Vertretung eines Mitgliedes vor Behörden und Gerichten oder gegenüber Dritten (z.B. Mietern) und für die Erbringung sonstiger Dienstleistungen (z.B. für Haus- und Wohnungsverwaltung, Maklertätigkeiten u.a.) erhebt der Verein vertraglich zu vereinbarenden Entgelte nach einer Entgeltordnung. Die Entgeltordnung wird vom Vorstand beschlossen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vereinsvorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen. Ort, Tag, Zeit und Tagungsordnung setzt der Vereinsvorstand fest. Die Versammlung dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins zu Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben. Dazu gehören:
 - a) die Wahl des Vereinsvorstandes
 - b) die Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Rechnungsprüferberichtes
 - c) die Erteilung der Entlastung des Vereinsvorstandes
 - d) die Wahl der Rechnungsprüfer
 - e) die Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge
 - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
 - g) die Änderung der Satzung
 - h) die Auflösung des Vereins.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn
 - a) das Interesse des Vereins es erfordert
 - b) 5 % der Mitglieder, die dem Landesverband gemeldet sind, mindestens 20 Mitglieder des Vereins, dieses schriftlich unter Angaben von Gründen von dem Vorstand verlangt
 - c) der Vorstand des Landesverbandes Schleswig-Holsteinischen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V. die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angaben von Gründen verlangt.
- 3) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
- 4) Die Mitgliederversammlung muss schriftlich, in Textform (z.B. per Email), durch Anzeige in der Tagespresse oder in dem Veröffentlichungsorgan des Landesverbandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen einberufen werden. Der Vorsitzende leitet die Versammlung.
- 5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des

Vorsitzenden. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen.

- 6) Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Mitglieder in geheimer Wahl. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält niemand diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachter Bewerber statt. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- 7) In der Mitgliederversammlung kann sich jedes Mitglied durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vertreterbefugnis ist schriftlich nachzuweisen. Jeder Bevollmächtigte hat nur eine Stimme. Stimmberechtigt ist nur, wer die fälligen Beträge gezahlt hat.
- 8) Anträge für die Mitgliederversammlung müssen eine Woche vor dem Versammlungstag bei dem Vorstand schriftlich eingegangen sein.

§ 10 Vereinsvorstand

- 1) Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu 3 Beisitzern. Alle Ämter sind Ehrenämter. Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt, der Vorsitzende und sein Stellvertreter jeweils in einem besonderen Wahlgang.
- 2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Sie endet mit der Neu- oder Wiederwahl auf der Mitgliederversammlung des Wahljahres. Der Vorsitzende, Schatzmeister und 1 Beisitzer sind in geraden Kalenderjahren und der stellvertretende Vorsitzende, Schriftführer und die weiteren Beisitzer sind in ungeraden Kalenderjahren zu wählen. Jedes Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3 der gültigen Stimmen abgewählt werden. Entsprechende Neuwahl hat noch auf der Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- 3) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit nimmt der Vereinsvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vor. Die Ersatzwahl der nächsten Mitgliederversammlung gilt für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen. Scheidet zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, so ist in der innerhalb eines Monats einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit der Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- 4) Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Aufgabe des Vereins erforderlich sind. Er kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben Vorstandsbeauftragte bestellen.
- 5) Der Vereinsvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vereinsvorstand wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder dieses verlangt. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der

stellvertretende Vorsitzende den Ersten Vorsitzenden nur vertreten, wenn dieser verhindert ist.

§ 11 Satzungsänderung

- 1) Änderungen dieser Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung.
- 2) Der Vereinsvorstand wird ermächtigt, eine klarstehende Änderung der Satzung zu beschließen, soweit eine solche zur Behebung der Beanstandung des Registergerichtes bei der Eintragung in das Vereinsregister erfolgen muss.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag kann vom Vereinsvorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden. Der Antrag kann auch von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder gestellt werden.
- 2) Vor der Beschlussfassung ist der Landesverband der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer gutachterlich zu hören. Seine Stellungnahme ist der beschließenden Versammlung vorzulegen.
- 3) Der Auflösungsbeschluss erfordert die Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder und eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von 6 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Anwesenden die Auflösung beschließen kann.
- 4) Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorsitzende als Liquidator durchzuführen hat. Über die Verteilung des nach Bestreitung der Verpflichtungen des Vereins vorhandenen Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung, die den Beschluss über die Auflösung des Vereins gefasst hat.

§ 13 Schlichtung von Streitigkeiten

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins kann der Vereinsvorsitzende einen Schlichtungsausschuss bilden. Er benennt den Vorsitzenden und jede Streitpartei einen Besitzer für den Ausschuss.

§ 14 Gerichtsstand

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dieser Satzung ergeben, ist das Amtsgericht Husum.

gez. Michael Siegmund
- Vorsitzender -

gez. Jürgen Sönnichsen
- stellv. Vorsitzender -

- Amtsgericht Flensburg - 8 VR 11 HU -